

Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht bedingen sich gegenseitig. Das Strafrecht bestimmt vor allem, welche Handlungen als Straftat verfolgt werden, welche Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit hat und welche Maßnahmen sich daran knüpfen. Das Strafverfahrensrecht bestimmt die Art und Weise der Feststellung und der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten. Es regelt die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts zur Aufklärung der Straftaten und zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Aufgaben der für die Verwirklichung der verschiedenen Straftaten verantwortlichen Organe.⁴ Das Strafverfahrensrecht beinhaltet die Grundsätze und die Art und Weise der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts durch die staatlichen Organe der Strafrechtspflege — gestützt auf die unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte.

Das Strafverfahrensrecht und die darauf beruhende Tätigkeit der beteiligten Organe haben unter unmittelbarer Mitwirkung der Werktätigen zu sichern, daß jede Straftat, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten objektiv und allseitig aufgeklärt und jeder Schuldige durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege unter strikter Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Verantwortung gezogen wird. Das Strafverfahren ist, als Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen Kampfes um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität, darauf gerichtet, daß die festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten durch die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen beseitigt und die Unduldsamkeit der Werktätigen gegenüber Rechtsverletzern erhöht wird. Mit der Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben fügt sich das Strafverfahren in die Rechtspflege und in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit ein. Anliegen des Strafverfahrens ist es, die Verantwortung des einzelnen gegenüber der Gesellschaft und die Verantwortung der Gesellschaft für den einzelnen, für seine Erziehung zu einem sozialistischen Verhalten zu verwirklichen, d. h., die Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten im und durch das Handeln der Menschen zu gewährleisten. Das Strafverfahren darf sich deswegen nicht auf die Wiederherstellung

4. Die geltende Strafprozeßordnung jedoch regelt nur die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen sowie der Todesstrafe, nicht aber die Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug, denn diese neuen Straftaten wurden erst nach ihrem Inkrafttreten eingeführt, und es ist eine Aufgabe der neuen Strafprozeßordnung, diese Fragen zu regeln.